

# Ordnung

für die Kindertagesstätten  
der Kirchengemeinden  
der Evangelischen Kirche  
in Hessen und Nassau

10. Auflage



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

**Diese Ordnung ist für die Kindertagesstätten  
der EKHN kostenlos zu beziehen bei:**



Reha-Werkstatt Treysa (WfbM)  
Ascheröder Straße 31  
34613 Schwalmstadt  
Telefon: 06691 9112914  
Telefax: 06691 9112925

Stempel der Einrichtung:

E-Mail der Einrichtung:

**Herausgegeben von:**

Zentrum Bildung der EKHN  
Fachbereich Kindertagesstätten  
Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt  
[www.zentrumbildung-ekhn.de](http://www.zentrumbildung-ekhn.de)

10. Auflage 2017

**Gesamtherstellung:**

Plag gGmbH  
Druck und Verlag  
Sandweg 3, 34613 Schwalmstadt

Gedruckt auf chlorfreiem Papier

„Ohne eine heitere,  
vollwertige Kindheit  
verkümmert  
das ganze spätere Leben.“

Janusz Korczak



Fachbereich  
**Kindertagesstätten**

Empfehlung der EKHN  
zum Gebrauch in  
Evangelischen Kindertagesstätten



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU  
**Zentrum Bildung**

## Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge für das Wohl Ihres Kindes.

Träger der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und aktiv daran teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kirchenvorstand  
der Evangelischen Kirchengemeinde

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrags anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

## Ordnung der Kindertagesstätten

- 1. Kindertagesstätten** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und in Gemeinschaft gefördert werden:  
Dazu zählen auch:
  - 1.1 Krippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
  - 1.2 Horte** für Kinder im Schulalter;
- 2.** Den **Eltern**<sup>1</sup> im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich. (Personensorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)
- 3. Aufnahmebedingungen**
  - 3.1** Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die der Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat (siehe ggf. Anlage) und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
  - 3.2.** In einem Aufnahmegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Im Text ist fortlaufend die Rede von „Eltern“. Gesprochen wird von Müttern, Vätern, Erziehungsberechtigten, Pflegeeltern und Personensorgeberechtigten.

- 3.3** Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres (regionale Abweichungen sind ggfs. möglich). Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis fünf Tage, nachdem das Beratungsergebnis der Schule feststeht, schriftlich abgemeldet sein, damit der freiwerdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita-Jahres neu vergeben werden kann.

- 3.4** Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

- 3.5** Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:

**3.5.1 Aufnahmevertrag**

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein (Anlagen 1.1–1.3). Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande. Zur Beachtung: Für jeden Bereich in der Kindertagesstätte ist ein eigener Aufnahmevertrag notwendig, da z. B. die Aufnahme in der Krippe nicht automatisch einen Platz bis zum Schuleintritt sichert.

**3.5.2 Persönliche Angaben** (Anlage 2)

**3.5.3 Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung**

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. (Anlage 3)

### **3.5.4 Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken – Kenntnisnahme**

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen. (Anlage 4)

### **3.5.5 Einverständniserklärung**

zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und zum Nachhauseweg (Anlage 5)

### **3.5.6 Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag (Anlage 6)**

### **3.5.7 Datenschutz – Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Anlage 7)**

### **3.5.8 Einverständniserklärung – Recht am Bild – Gesetzeslage (Anlage 8)**

### **3.5.9 Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen (Anlage 9)**

### **3.5.10 Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme (Anlage 10)**

## **4. Öffnungs- und Schließzeiten**

**4.1** Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.

**4.2** Ferien und geplante Schließtage der Kindertagesstätte (Konzeptionstag, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**4.3** Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen sowie eine Verkürzung der Öffnungszeiten, z. B. aufgrund von Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

## **5. Informationen zum Thema Lebensmittelhygiene**

(siehe Seite 12/13)

- 5.1** In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe auch „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz Seite 14/15“).

## **6. Besuch der Einrichtung**

- 6.1** Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in den Räumen und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 6.3** Spezielle Dinge, wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung, usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 6.4** Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselkleidung für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.



- 6.5** Die Kindertagesstätte verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
- 6.6** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- 6.7** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (zum Spielplatz, zum Einkaufen, etc.) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes, etc.) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. (Siehe auch Anlage 10 Aufsichtspflicht – Kenntnisnahme).
- 6.8** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt (siehe auch Anlage 8).
- 6.9** Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken, WhatsApp Gruppen, u. ä.).

## **7. Krankheitsfall**

- 7.1** Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z. B. chronische Erkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2** Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 7.3** Bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen, die eine Ansteckungsgefahr darstellen, sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggfs. abgeholt werden.

- 7.4** Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5** In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- 7.6** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen auf Seite 14/15 dieser Ordnung – darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der häuslichen Gemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.
- 7.7** Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

## **8. Aufsicht und Nachhauseweg**

- 8.1** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 8.2** Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes. Die Kinder sollen grundsätzlich aus der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein (z. B. zu Übungszwecken vor Eintritt in die Schule). Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.

**8.3** Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich (Anlage 5). Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.

**8.4** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

## **9. Versicherungen**

**9.1** Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

**9.2** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

**9.3** Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

## **10. Zusammenarbeit mit den Eltern**

**10.1** Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.

**10.2** Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss, Elternausschuss<sup>2</sup> und Elternbeirat<sup>3</sup> fördern die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

---

<sup>2</sup> in Rheinland-Pfalz

<sup>3</sup> in Hessen

**10.3.** Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII, §8 und §45, sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Mädchen und Jungen (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

## **11. Elternbeitrag**

**11.1** Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.

**11.2** Die Elternbeiträge sind regional unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.

**11.3** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.

**11.4** Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet.

**11.5** Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags, die Höhe des ggf. anfallenden Verpflegungsbeitrags und andere Kosten sowie deren Änderung werden den Eltern schriftlich oder durch Austausch vom Träger mitgeteilt.

**11.6** Bei einer notwendigen Schließung der Einrichtung von mehr als einer Woche, aus den in 4.3 genannten Gründen, entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei einer notwendigen Angebotsreduzierung aus den in 4.3 genannten Gründen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags bestehen.

**11.7** Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Die Einzugsermächtigung

wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung zugeleitet (Anlage 6).

**11.8** Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

## **12. Kündigung**

**12.1** Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.

**12.2** Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen mit einem beabsichtigten Betreuungsende zwischen dem 01.05. und 31.07. In diesen Fällen ist lediglich die außerordentliche Kündigung gem. Punkt 12.5 möglich.

**12.3** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte wechselt.

**12.4** Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrages, der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

**12.5** Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

## INFORMATIONEN ZUM THEMA LEBENSMITTELHYGIENE

### **Liebe Eltern,**

Ihre Kinder sollen sich in der Kindertagesstätte wohl fühlen. Dazu gehört unter anderem, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich intensiv mit der Lebensmittelhygiene beschäftigen und durch umfangreiche Maßnahmen dafür sorgen, dass Ihren Kindern nichts passiert.

Lebensmittel können unter bestimmten Bedingungen sehr schnell verderben und dadurch die Gesundheit des Menschen, vor allem der Kinder, gefährden. Dieses ist leicht zu verhindern, indem entsprechende Hygienevoraussetzungen eingehalten werden. Im Zuge der EU-Lebensmittelhygieneverordnung muss ein Kontrollsystem eingerichtet sein, mit dem die Qualität der Speisen täglich kontrolliert wird.

**Helfen auch Sie mit**, die Gesundheit Ihrer Kinder zu schützen, indem Sie auf das Mitbringen bestimmter Lebensmittel bei Festen verzichten und einige Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

- Bitte bringen Sie **keine Speisen mit**, die mit **rohen Eiern** zubereitet wurden. Solche Speisen sind z. B. Desserts, die mit Eischnee hergestellt wurden, Desserts, in denen rohes Eigelb verwendet wurde, Kuchen und Torten mit Füllungen, die rohe Eier beinhalten, selbst produziertes Speiseeis mit rohen Eiern.
- Bitte bringen Sie **keine** belegten Brote/Brötchen mit **Mett oder Tatar** mit. Rohes Fleisch kann immer mit Salmonellen belastet sein!
- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von **Frikadellen** oder prüfen Sie (am besten mit einem Thermometer), dass die Frikadellen auch im Kern (d.h. im Mittelpunkt) wirklich ausreichend erhitzt sind.
- **Verzichten Sie auf** die Zubereitung von Salaten auf **Mayonnaisebasis** bzw. liefern Sie nur die Zutaten an und lassen Sie die Mayonnaise (keine selbst zubereitete) dann in der Kindertagesstätte zugeben.
- Achten Sie bei der Zubereitung von Salaten, die gekochte Komponenten enthalten (z. B. Kartoffel- oder Nudelsalat) darauf, dass **vor dem Zusammenmischen** der einzelnen Komponenten (z. B. Nudeln mit Tomaten, Pilzen und Schinken) **alle Zutaten** zunächst **auf Kühlschranktemperatur heruntergekühlt** werden. So kann verhindert werden, dass in der gemischten Speise eine Temperatur entsteht, die für Mikroorganismen optimale Wachstumsbedingungen bietet. Bereiten Sie die Speisen erst am Tag des Verzehrs zu.

- Waschen Sie Obst und Gemüse, das als **Rohkost** verzehrt werden soll, gründlich und möglichst **heiß** ab.
- **Rohmilch und Vorzugsmilch** dürfen **nicht** mit in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- **Transportieren Sie** Speisen, die gekühlt werden müssen, bitte auch **nur gekühlt** zur Kindertagesstätte. Dazu gehören z. B. Milchprodukte wie Joghurt, Quark und Pudding, Nachspeisen, Wurst, Käse, belegte Brote, Rohkostsalate, alle gegarten Speisen sowie alle Kuchen, die nicht durchgebackene Zutaten enthalten. Sahnetorten z. B. stellen immer eine Gefahr dar, ein durchgebackener Apfelkuchen dagegen nicht.
- Achten Sie bitte besonders bei **Speiseeis** darauf, dass es **nicht antaut**. Transportieren Sie Speiseeis nur, wenn Sie eine geeignete Kühltasche haben. Auch wenn das Eis wieder durchgefriert, können sich in der Zwischenzeit bereits Keime entwickelt haben.
- Bringen Sie bitte nur Produkte mit, die ein **gültiges Mindesthaltbarkeitsdatum** haben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Aufstellung ein wenig weiterhelfen zu können und stehen Ihnen für weitere Fragen natürlich gerne zur Verfügung.

# BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE PERSONENSORGBERECHTIGTE

## durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die Kindertagesstätte, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (*Seite 16/17*).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (*Seite 16/17*).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihre Kinderärztin / Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.



Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

## **2. Mitteilungspflicht**

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt. (Anlage 3)

## **3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten**

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:  
[www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Keuchhusten (Pertussis)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger in oder an sich tragen, so dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

**Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Personensorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:**

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



## Eigene Regelungen der Kita

## Aufnahmevertrag Krippe

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in der Krippe aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

Wochentage	Von:	Bis:	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

\* 10. Auflage



# Aufnahmevertrag Kindertagesstätte

- altersgeöffnete Gruppe (1. Lebensjahr – Schuleintritt)\***
- Regelgruppe (3. Lebensjahr – Schuleintritt)\***

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\*\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in der Kindertagesstätte aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

<b>Wochentage</b>	<b>Von:</b>	<b>Bis:</b>	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\* 10. Auflage





# Aufnahmevertrag Hort

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ im Hort aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

Wochentage	Von:	Bis:	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

\* 10. Auflage



# Aufnahmevertrag Krippe

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in der Krippe aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

Wochentage	Von:	Bis:	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

\* 10. Auflage



# Aufnahmevertrag Kindertagesstätte

- altersgeöffnete Gruppe (1. Lebensjahr – Schuleintritt)\***
- Regelgruppe (3. Lebensjahr – Schuleintritt)\***

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\*\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert und die dort genannten Bedingungen werden akzeptiert.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang – auch während der Eingewöhnung – zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ in der Kindertagesstätte aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

<b>Wochentage</b>	<b>Von:</b>	<b>Bis:</b>	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\* Zutreffendes bitte ankreuzen.

\*\* 10. Auflage



# Aufnahmevertrag Hort

Die Ordnung für Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird anerkannt.\* Die Bedingungen 1. bis 12. werden zur Kenntnis genommen und anerkannt, dass diese Inhalte zwischen dem Träger und mir/uns individuell ausgehandelt sind.

Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang zu bezahlen.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

wird zum \_\_\_\_\_ im Hort aufgenommen.

( ) Das Kind hat eine anerkannte Behinderung im Sinne des §2 Abs. 1 SGB IX

Die Betreuungszeiten verteilen sich verbindlich auf folgende Tage/Zeiten:

Wochentage	Von:	Bis:	Mittagessen (bitte ankreuzen):
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>Wochenstunden insgesamt:</b>			

Die Beiträge entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenübersicht (siehe auch Aushang).

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Trägers / i.A. der Leitung: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_

\* 10. Auflage





# Persönliche Angaben

(nur zum internen Gebrauch der Kindertagesstätte)

## 1. Angaben über das Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/-ort: \_\_\_\_\_

Religionszugehörigkeit: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Vorwiegend gesprochene Sprache: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Eltern/Abholberechtigte im Notfall erreichbar:  
(Festnetz/mobil/dienstlich)

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

Hausarzt:

Name, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Kinderarzt:

Name, Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Krankenkasse/Versicherter: \_\_\_\_\_

## 2. Angaben über die Eltern/Personensorgeberechtigten

	1. Elternteil	2. Elternteil
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Religion		
Staats- angehörigkeit		
Anschrift		
E-Mail		
Personen- sorgeberechtigt	( ) ja ( ) nein	( ) ja ( ) nein

Änderungen der relevanten persönlichen Angaben bitte zeitnah der Leitung / dem Träger der Kindertagesstätte mitteilen.

## 3. Geschwister

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

## Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Datum der Aufnahme in die Kindertagesstätte: \_\_\_\_\_

Es sind alle dem Alter entsprechend öffentlich empfohlenen Impfungen zum o.g. Tag der Aufnahme erfolgt: Ja ( ) Nein ( )

Es liegen medizinische Gründe vor, weshalb derzeit eine vollständige Impfung nicht möglich ist: Ja ( ) Nein ( )

Impfungen gegen folgende Krankheiten fehlen oder wurden unvollständig durchgeführt:

- |                           |                     |                |
|---------------------------|---------------------|----------------|
| ( ) Diphtherie            | ( ) Kinderlähmung   | ( ) Masern     |
| ( ) Tetanus               | ( ) Hepatitis B     | ( ) Mumps      |
| ( ) Keuchhusten           | ( ) Pneumokokken    | ( ) Röteln     |
| ( ) Hämophilus influenzae | ( ) Meningokokken C | ( ) Windpocken |

Vertragsarztstempel / Unterschrift \_\_\_\_\_

**Die Ärztin/der Arzt hat informiert, dass die öffentlich empfohlenen Impfungen gegen die oben genannten Krankheiten bei meinem/unserem Kind fehlen oder unvollständig sind.**

**Ich möchte/wir möchten nicht, dass diese Impfungen nachgeholt werden.**

**Die Ärztin/der Arzt hat über die Möglichkeit aufgeklärt, dass Kinder nach § 34 Infektionsschutzgesetz aus der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden können.**

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift der/des aufklärenden Ärztin/Arztes



## Weitere Angaben

Seh-/Hörschäden: ( ) ja ( ) nein

Organische Schäden-/Haltungsschäden: ( ) ja ( ) nein

Allergien oder Unverträglichkeiten: ( ) ja ( ) nein

Wenn ja, welche: \_\_\_\_\_

Folgendes bedarf besonderer Beachtung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zeckenentfernung: Im Rahmen der Erste-Hilfe Erstversorgung können Fachkräfte in der Kindertagesstätte eine Zecke entfernen (siehe auch unter 3.5.4)

( ) ja ( ) nein

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten



# ABHOLREGELUNG

Mein/unser Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geboren am: \_\_\_\_\_

wird von der Kindertagesstätte abgeholt.

Außer dem/der Personensorgeberechtigten sind folgende Personen berechtigt, mein/unser Kind von der Tageseinrichtung abzuholen (bei Minderjährigen bitte mit Altersangabe, Mindestalter 12 Jahre):

1. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

3. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

4. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

5. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

6. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

7. Name: \_\_\_\_\_ Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_





# Anlage 6

Ev. Regionalverwaltungsverband (im Folgenden genannt „Ev. Regionalverwaltungsverband“)
Im Auftrag des Trägers

Gläubiger-Identifikationsnummer	Mandatsreferenz
Betreuungsvertrags-Nr.	Name des betreuten Kindes

## ERTEILUNG EINER EINZUGSERMÄCHTIGUNG UND EINES SEPA-LASTSCHRIFTMANDATS

### 1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Ev. Regionalverwaltungsverband widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Ev. Regionalverwaltungsverband Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Ev. Regionalverwaltungsverband auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich der Ev. Regionalverwaltungsverband über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Die Einzugsermächtigung erlischt dann.

Vorname und Name (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort

Kreditinstitut (Name)	BIC(8 oder 11 Stellen)
IBAN	Kontonummer
Bankleitzahl	
Bankleitzahl(max. 8 Stellen)	Kontonummer(max. 10 Stellen)

Datum, Ort und Unterschrift (Kontoinhaber)
--



# DATENSCHUTZ EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG zur Weitergabe von Daten

Träger/Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung/Anschrift: \_\_\_\_\_

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes \_\_\_\_\_, die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin/wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_



# DATENSCHUTZ EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG zur Weitergabe von Daten

Träger/Anschrift: \_\_\_\_\_

Einrichtung/Anschrift: \_\_\_\_\_

Name/n und Anschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich/erklären wir unser Einverständnis, dass meine/unsere personenbezogenen Daten sowie die personenbezogenen Daten unseres Kindes \_\_\_\_\_, die zur Durchführung des Betreuungsvertrages seitens des Trägers erhoben werden, zur Erfüllung der Zwecke des kirchlichen Verwaltungshandelns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Ich bin/wir sind darauf hingewiesen worden, dass ohne diese Daten der Betreuungsvertrag nicht zustande kommen kann.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) zulässig. Auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen gem. § 15 DSG-EKD Auskunft über die zu Ihnen und zur Person Ihres Kindes gespeicherten Daten.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_



## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG – RECHT AM BILD – GESETZESLAGE

In der Kindertagesstätte werden Fotos sowie Film- und Tonaufnahmen hergestellt. Sie werden im Rahmen der Dokumentation der pädagogischen Arbeit genutzt, dienen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals, der Elternbildung und allgemein zur Verbesserung der Situation des Kindes in der Einrichtung. Außerdem dienen sie der Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufnahmen werden ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke (z.B. Portfolio, Ausgänge) genutzt oder im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über die Arbeit der Kindertagesstätte an beispielsweise Presse oder Regionalpartner gegeben. Mit den Aufnahmen werden keine persönlichen Daten bekannt gemacht.

Ich/wir/bin/sind einverstanden, dass von

meiner/unserer Person \_\_\_\_\_ (Name/n)

meinem/unserem Kind \_\_\_\_\_ (Name)

Foto- und/oder Film- und Tonaufnahmen hergestellt und für die oben genannten Zwecke eingesetzt werden. Ich/wir erkläre/n uns damit einverstanden, die Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte an den Foto-, Film- und Tonmaterialien an die Kindertagesstätte zu übertragen.

Das Einverständnis gilt für folgende eventuelle Veröffentlichungen:

- Flyer
- Artikel/Berichte in örtlichen Zeitungen, Gemeindebrief
- Weitergabe an andere Eltern – z.B. Dokumentationen von Ausflügen, Projekten, Festen
- Gruppenfoto (mit mehr als drei Personen) im Internet
- \_\_\_\_\_
- ohne Beschränkung

Für die Verwendung von Einzelaufnahmen mit bis zu drei Kindern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet, Presse) wird das jeweilige Bild vorab zur Freigabe den Personensorgeberechtigten vorgelegt und das Einverständnis schriftlich eingeholt.

Diese Einwilligung wird freiwillig erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Leitung oder dem pädagogischen Fachpersonal für die Zukunft widerrufen werden.

Die Einwilligung erlischt automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:  
\_\_\_\_\_





## VERZEHR VON AUSSERHALB ZUBEREITETEN SPEISEN

An Festen und besonderen Anlässen wie z.B. Geburtstagen, Schulanfängerübernachtungen, Fasching bringen Eltern (Personensorgeberechtigte) selbst zubereitete Speisen in die Tageseinrichtung für Kinder mit.

Die Verantwortung für die im elterlichen Haushalt zubereiteten Speisen obliegt den Eltern (Personensorgeberechtigte).

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass die Tageseinrichtung keine Haftung für Kinder übernimmt, falls Ihr Kind diese Speisen nicht verträgt oder es aus sonstigen Gründen zu gesundheitlichen Problemen kommt.

Dazu sollten Sie wissen, dass wir

- „problematische“ Lebensmittel (siehe Seite 12 und 13 zum Thema Lebensmittelhygiene) vom Speiseplan gestrichen haben.
- Lebensmittel, die uns nicht zum Verzehr geeignet scheinen (Geruch und Aussehen) selbstverständlich – wie bisher auch – nicht anbieten werden.

Ich habe/wir haben dieses Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_



## AUFSICHTSPFLICHT – KENNTRNISNAHME

Ein Erziehungsziel in der pädagogischen Arbeit ist es, das Bedürfnis des Kindes, ein selbständiges und verantwortungsvolles Handeln einzuüben, zu begleiten und die wachsenden Fähigkeiten als Fachkräfte zu unterstützen.

Das Maß der Aufsicht muss mit diesem Ziel in Einklang gebracht werden. So spielen die Kinder z.B. bei entsprechender Entwicklung auch ohne ständige Überwachung der pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte im Flur, Waschraum, Bewegungsraum und ggfs. im Außengelände. Die Kinder können nicht isoliert von den Gefahren des täglichen Lebens aufwachsen. Darum haben wir uns zum Ziel gesetzt, dass sie bei uns lernen, Gefahren selbst zu erkennen und sinnvoll darauf zu reagieren ohne Ängste zu entwickeln. Dies erhöht letztendlich den Schutz des Kindes im Sinn von Prävention von Unfällen.

Die pädagogischen Fachkräfte sind täglich aufs Neue darin herausgefordert, hier zwischen dem Recht des Kindes auf Schutz und Fürsorge und seinem Anspruch auf Entwicklung, Selbständigkeit und Eigenverantwortung abzuwägen.

Dieses Grundprinzip ist konzeptionell in den Evangelischen Kindertagesstätten verankert. Je nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes werden Regeln verbindlich abgesprochen und vermittelt. Die Einhaltung der aufgestellten Regeln ist für beide Seiten selbstverständlich.

Beim Anmeldegespräch meines/unseres Kindes

---

am \_\_\_\_\_ bin ich/sind wir eingehend über die pädagogischen Ziele und die Arbeitsweise der Einrichtung informiert worden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten:

---

### Zur Kenntnisnahme:

Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung für Kinder beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten.



# Einwilligung zum Datenaustausch mit der Grundschule

Name und Anschrift der Kita	Name und Anschrift der Grundschule

  

Name des Kindes

Ich erkläre mich/Wir erklären uns\* damit einverstanden, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Kita und Grundschule die zuständigen Mitarbeitenden sich im Hinblick auf die Einschulung meines/unseres Kindes beraten.

Die Erzieher\_innen können Beobachtungen und deren Dokumentation über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsstand meines/unseres Kindes\*, die für die Einschulung von Bedeutung sind, an die Schule weitergeben, soweit dies durch kita- und schulrechtliche Regelungen des Landes gedeckt ist.

Ich habe/Wir haben ein Recht auf Einsicht in alle Unterlagen, die mein/unser Kind betreffen.

Soll über die Lebenssituation meines/unseres Kindes in der Familie gesprochen werden, werde ich/werden wir\* in das Gespräch mit einbezogen.

Soweit die Einbeziehung anderer schulischer oder außerschulischer Dienste (z.B. Schularzt, Frühförderstelle) im Hinblick auf die Einschulung meines/unseres Kindes notwendig wird, muss vorher mein/unser schriftliches Einverständnis eingeholt werden.

Diese Einwilligung erteile/n ich/wir\* freiwillig. Ich bin/Wir sind\* darüber informiert worden, dass ich/wir sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können, ohne dass mein/unser\* Kind hierdurch Nachteile hat.

Die Einwilligung erlischt automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

\* Nichtzutreffendes streichen.

## Einwilligung zum Datenaustausch zwischen Kita und Therapeut, Kinderarzt oder Frühförderung\*

Name und Anschrift der Kita	Name und Anschrift behandelnde Stelle
Name des Kindes	

Ich erkläre mich/Wir erklären uns\* damit einverstanden, dass die Kita mit der behandelnden Stelle zum Wohle meines/unseres Kindes zusammenarbeitet. Ich befreie/Wir befreien\* die zuständigen Mitarbeitenden von ihrer Schweigepflicht gegenüber der behandelnden Stelle.

Sie dürfen sich über das Verhalten, den Gesundheitszustand und die Entwicklung, besonderen Bedürfnisse, jeweils vorzunehmende Fördermaßnahmen und Unterstützungsleistungen, Behandlungsfortschritte und Behandlungswirkungen meines/unseres Kindes uneingeschränkt austauschen.

Darüber hinaus ist die Kita verpflichtet, den Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I) einzuhalten und über den Inhalt der Behandlung gegenüber Dritten Still-schweigen zu wahren.

Diese Einwilligung erteile/n ich/wir\* freiwillig. Mir/Uns\* ist bekannt, dass ich/wir\* sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen für die Zukunft zurück-ziehen kann/können\*.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
\* Nichtzutreffendes streichen.





EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU